



**Gebührenverordnung
zur
Gasversorgung
der Gemeinde Ins**

vom 10. Juni 2004

Einwohnergemeinde Ins Gasversorgung

Der Gemeinderat von Ins erlässt in Anwendung von Art. 76 des Reglementes über die Gasversorgung Ins, auf Antrag der Energie- und Wasserkommission, folgende

GEBÜHRENVERORDNUNG

gültig ab 1. Oktober 2004

1 Einmalige Gebühren

1.1 Erschliessungsbeitrag (EB) und Hausanschlussgebühr (HA)

Diese sind grundsätzlich leistungsabhängig und betragen.

Leistung [kW] *	Erschliessungsbeitrag (EB) [Fr./kW]		Hausanschlussgebühr (HA)
	Neubau	Umstellung auf Gas	[Fr./kW]
0	400.00	200.00	200.00
10	300.00	150.00	100.00
20	200.00	100.00	75.00
50	120.00	60.00	56.00
100	80.00	40.00	45.00
150	60.00	30.00	42.00
200	50.00	25.00	40.00
250	45.00	22.50	40.00
300	40.00	20.00	40.00

* Leistung gemäss Anmeldung (Anmeldeformular bei der Gemeindeverwaltung erhältlich)

Zwischenwerte sind linear einzuschalten (zu interpolieren)

Bei einer Leistung von mehr als 300 kW kann von der GVI mit dem Kunden eine separate Tarifvereinbarung ausgehandelt werden.

2 Wiederkehrende Gebühren

2.1 Abonnementsgebühr

Fr. 96.-- pro Jahr, resp. Fr. 8.- pro Monat und Zähler

2.2 Leistungspreis

Verbraucher	Fr./kW	Bemerkungen
Heizungen / Haushaltküchen / Boiler	30.--	bezogen auf die am Gerät einregulierte Leistung
Hotelküchen / gewerbliche Anwendungen	10.--	bezogen auf die Nennleistung des Gerätes

2.3 Arbeitspreis (Änderungen beachten)

Tarifstufe	Gasverbrauch in kWh	Heizungen / Warmwasseraufbereitung	Hotelküchen / gewerbliche Anwendungen
		Preis Rp./kWh	Preis Rp./kWh
I	von 1 - 300'000 kWh pro Jahr, alle zu	4.70	9.40

Messung und Verrechnung des Gasverbrauchs (Reglement, Abschnitt 8)

Die Messung des Gasverbrauchs erfolgt im Gaszähler. Dieser erfasst die verbrauchte Gasmenge in Kubikmetern. Verrechnungseinheit ist die Kilowattstunde (kWh). Für die Verrechnung wird der gemessene Gasbezug wie folgt in kWh umgerechnet:

$$\text{Gasverbrauch in m}^3 \times \text{Brennwert in kWh/m}^3 = \text{Gasverbrauch im kWh}$$

$$\text{Brennwert} = 10.3 \text{ kWh/m}^3$$

(dieser Wert entspricht dem Brennwert eines "Normalkubikmeters"
Erdgas bei ca. 10 ° Celsius und einem Luftdruck von 970 mbar)

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Juni 2004.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Veröffentlichung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gebührenverordnung gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern öffentlich bekannt gemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 25 vom 18. Juni 2004).

Ins, 25. August 2004

Der Gemeindeschreiber: